



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 2011 über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung, SG 310.120) Stand: 1. Januar 2019

1. Ausgangslage

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) wies aufgrund des am 30. September 2016 verabschiedeten Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG), welches am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist, in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der Teilrevision vom 11. Dezember 2019 behoben wurde. Dadurch entstand auch ein Anpassungsbedarf der Bewilligungsverordnung sowie der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzenentschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung (SG 310.800).

Neben den universitären Medizinalberufen sowie den Psychologieberufen regelt der Bund im GesBG neu auch die Berufsausübung weiterer Fachpersonen des Gesundheitswesens schweizweit einheitlich. Das GesBG regelt namentlich die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudienganges in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie. Dabei legt das GesBG auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung dieser sieben Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung fest. Für die unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen sieht das Gesetz dagegen – wie bei den universitären Medizinalberufen nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) und den Psychologieberufen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81) – keine Bewilligungspflicht vor.

Ausgangslage der durchzuführenden Revision ist primär die mit dem GesBG eingeführte neue Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“, die sich an den im PsyG sowie im MedBG verwendeten Begriff „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ anlehnt. Der wesentliche Unterschied zur aktuellen Regelung im MedBG und PsyG besteht darin, dass die Bewilligungspflicht der im GesBG geregelten Berufe nicht nur für die „privatwirtschaftliche“ Berufsausübung gelten soll, sondern auch die Berufsausübung im öffentlichen Sektor erfasst.

Damit eine einheitliche und kohärente Gesetzgebung in den Gesundheitsberufen gewährleistet ist, wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen GesBG auch im MedBG und PsyG der Begriff „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ durch den Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt. Durch die Streichung des Begriffs „privatwirtschaftlich“ werden somit neu auch Psychologieberufe sowie universitäre Medizinalberufe des öffentlichen Sektors abschliessend durch das Bundesrecht geregelt.

Neben der eidgenössischen Regelung der universitären Medizinalberufe im MedBG, der Psychologieberufe im PsyG sowie einiger ausgewählter Gesundheitsberufe im GesBG bleibt die Regelung gewisser Gesundheitsberufe weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Zu nennen sind etwa die Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik, des Rettungswesens sowie nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten. Im Sinne der Kohärenz und Einheitlichkeit wurde auch für diese Gesundheitsberufe die Bewilligungspflicht an die neue Ter-

minologie „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ angeknüpft und die bisher im GesG und in der Bewilligungsverordnung verwendeten Begriffe „selbstständig / unselbstständig“ entsprechend ersetzt.

Schliesslich wurde die bisher in § 55 enthaltene und bis Ende 2019 befristete Übergangsregelung betreffend Stellvertretung in Drogerien in einem neuen § 29b geregelt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 21 bis 49 und § 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 und Art. 34ff. des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und Art. 22ff. Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011, beschliesst:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 21 bis 49 und § 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 und Art. 34ff 33a ff. des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und 22 ff. Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 und Art. 11 ff. des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 , beschliesst:

Erläuterungen zum Ingress

Die Anpassung erfolgt aufgrund des revidierten MedBG sowie des neuen GesBG.

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
§ 4. Medizinische Dienste ¹ Die Medizinischen Dienste erteilen die Bewilligung zur Berufsausübung für: [...] b) die Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik (Optometrie), Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Geburtshilfe, Dentalhygiene, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens; [...] 	§ 4 Medizinische Dienste ¹ Die Medizinischen Dienste erteilen die Bewilligung zur Berufsausübung für: [...] b) die Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik (Optometrie), Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Geburtshilfe, Dentalhygiene, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens; Psychologieberufe gemäss PsyG; b^{bis}) Gesundheitsberufe gemäss GesBG, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist; b^{ter}) Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens; [...]

Erläuterungen zu § 4 Medizinische Dienste

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG. So wird insbesondere auf die Gesundheitsberufe gemäss GesBG explizit verwiesen.

§ 6. Gesundheitsversorgung ¹ Der Bereich Gesundheitsversorgung erteilt die Bewilligung zur Berufsausübung für: a) Berufe und Tätigkeiten im Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege; b) das Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege vom Kanton Basel- Stadt aus. [...]	§ 6 Gesundheitsversorgung ¹ Der Bereich Gesundheitsversorgung erteilt die Bewilligung zur Berufsausübung für: a) Berufe und Tätigkeiten im Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege Pflegefachpersonen in Pflegeheimen und der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege; b) das Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen für das Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege die in Bst. a genannten Fachpersonen vom Kanton Basel-Stadt aus. [...]
--	--

Erläuterungen zu § 6 Gesundheitsversorgung

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG.

§ 8 ¹ Auf Antrag wird bei Aufgabe der Praxistätigkeit die Bewilligung zur Berufsausübung auf die Betreuung und Behandlung von Angehörigen und nahen Bekannten eingeschränkt. ² Fachpersonen, die in einem Betrieb in medizinisch oder fachlich leitender Stellung tätig waren, werden in Bezug auf Abs. 1 den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern gleichgestellt.	§ 8 ¹ Auf Antrag wird bei Aufgabe der Praxistätigkeit Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung die Bewilligung zur Berufsausübung auf die Betreuung und Behandlung von Angehörigen und nahen Bekannten eingeschränkt. ² Fachpersonen, die in einem Betrieb in medizinisch oder fachlich leitender Stellung tätig waren, werden in Bezug auf Abs. 1 den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern gleichgestellt.
---	--

Erläuterungen zu § 8

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG, PsyG und GesG.

§ 9 ¹ Meldungen gemäss Art. 35 Abs. 2 MedBG und Art. 23 Abs. 1 PsyG sind schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. [...] ⁴ Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche in ausserkantonalen Betrieben im Sinne von § 36 Abs. 1 GesG in der medizinischen oder fachlichen Leitung tätig sind, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss.	§ 9 ¹ Meldungen gemäss Art. 35 Abs. 2 MedBG, und Art. 23 Abs. 1 2 PsyG und Art. 15 Abs. 2 GesBG sind schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. [...] ⁴ Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche in ausserkantonalen Betrieben im Sinne von § 36 Abs. 1 GesG in der medizinischen oder fachlichen Leitung tätig sind, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss.
--	---

Erläuterungen zu § 9

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG und einer redaktionellen Anpassung in Art. 23 PsyG sowie aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“.

§ 13. Weitere Urkunden ¹ Die zuständige Behörde kann bei Bedarf Urkunden einfordern, die den Nachweis einer Bewilligungsvoraussetzung gemäss den §§ 32 oder 36 Abs. 2 GesG sowie gemäss MedBG oder PsyG erbringen können, insbesondere: a) Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache; die Spracherfordernisse des PsyG bleiben vorbehalten; b) Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht; c) Urkunden im Sinne von § 11 Abs. 1, welche die Fähigkeit zur Berufsausübung von privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätigen Fachpersonen nachweisen.	§ 13 Weitere Urkunden ¹ Die zuständige Behörde kann bei Bedarf Urkunden einfordern, die den Nachweis einer Bewilligungsvoraussetzung gemäss den §§ 32 oder 36 Abs. 2 GesG sowie gemäss MedBG oder, PsyG oder GesBG erbringen können, insbesondere: a) Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache; die Spracherfordernisse des PsyG bleiben vorbehalten; b) Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht; c) Urkunden im Sinne von § 11 Abs. 1, welche die Fähigkeit zur Berufsausübung von privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätigen Fachpersonen nachweisen.
---	--

Erläuterungen zu § 13 Weitere Urkunden

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG und der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG, PsyG und GesG sowie aufgrund einer Änderung betreffend die Spracherfordernisse in Art. 24 Abs. 1 Bst. c PsyG.

§ 22 ¹ Während den Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder mindestens ein Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs oder eine Stellvertretung gemäss §§ 28 f. in der Regel anwesend.	§ 22 ¹ Während den Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder mindestens ein Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs oder eine Stellvertretung gemäss §§ 28 ff. in der Regel anwesend.
--	--

Erläuterungen zu § 22

Redaktionelle Anpassung aufgrund der neu eingefügten §§ 29a und 29b.

§ 27. ¹ Bewilligungspflichtige Fachpersonen gemäss § 30 Abs. 1 GesG sowie Betriebe sind berechtigt, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Assisten-	§ 27 ¹ Bewilligungspflichtige Fachpersonen gemäss § 30 Abs. 1 GesG sowie Betriebe sind berechtigt, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Assisten-
--	---

tinnen oder Assistenten, Praktikantinnen oder Praktikanten sowie privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätige Fachpersonen anzustellen.	tinnen oder Assistenten, Praktikantinnen oder Praktikanten sowie privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätige Fachpersonen anzustellen.
---	---

Erläuterungen zu § 27

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG, PsyG und GesG.

§ 29. [...] ² Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur Berufsausübung des Kantons Basel-Stadt oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Kanton Basel-Stadt, so genügt eine Meldung an die zuständige Behörde. ³ Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder selbstständigen Berufsausübung eines andern Kantons oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs in einem anderen Kanton, so genügt eine Meldung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1 PsyG auch für die Stellvertretung, welche den Zeitrahmen von 90 Tagen überschreitet (vgl. § 9). [...]	§ 29 [...] ² Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur Berufsausübung des Kantons Basel-Stadt oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs im Kanton Basel-Stadt, so genügt eine Meldung an die zuständige Behörde. ³ Verfügt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Abs. 1 bereits über eine Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder selbstständigen Berufsausübung eines andern Kantons oder ist sie oder er Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs in einem anderen Kanton, so genügt eine Meldung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1² PsyG auch für die Stellvertretung, welche den Zeitrahmen von 90 Tagen überschreitet (vgl. § 9). [...]
--	--

Erläuterungen zu § 29

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG, PsyG und GesG sowie aufgrund einer redaktionellen Anpassung in Art. 23 PsyG.

	§ 29b Eingeschränkte Stellvertretung in Drogerien ¹ Stellvertretungen in Drogerien können während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier Wochen pro Jahr von Drogistinnen oder Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgeübt werden, wenn sie den Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erbringen und eine von der Kantonsapothekervereinigung Schweiz anerkannte Zusatzausbildung besucht haben, welche dazu befähigt, befristet die fachtechnische Verantwortung in einer Drogerie zu über-
--	---

	nehmen. ² Die Stellvertretung gemäss Abs. 1 ist bewilligungspflichtig. Pro Drogerie wird in der Regel eine Vertretung bewilligt. ³ Während der Vertretung muss die fachliche Rücksprache mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 30 GesG gewährleistet werden.
--	--

Erläuterungen zu § 29b

Nach bisherigem Übergangsrecht war eine Stellvertretung in Drogerien nicht nur durch eine eidgenössisch diplomierte Drogistin HF bzw. einen eidgenössisch diplomierten Drogisten HF, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (Drogistin EFZ bzw. Drogist EFZ) möglich. Diese Übergangsbestimmung in § 55 Bewilligungsverordnung, welche aufgrund der Problematik der zu geringen Anzahl an diplomierten Drogistinnen HF bzw. diplomierten Drogisten HF auf dem Arbeitsmarkt geschaffen wurde, läuft Ende 2019 aus. Auf dem Arbeitsmarkt gibt es allerdings nach wie vor nicht genügend diplomierte Drogistinnen HF bzw. diplomierte Drogisten HF. Das revidierte Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) sowie das dazugehörige Ausführungsrecht, welche am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, hat die entsprechende Problematik leider auf Bundesebene nicht geregelt. Deshalb wurde im Rahmen des bundesrechtlich Möglichen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. d HMG) die vorliegende Regelung erlassen.

§ 34 ¹ Als Zertifikate der absolvierten Aus- und Weiterbildungen gemäss § 11 Abs. 1 Bst. a gilt der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung an einer: [...] a) Hochschule für universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG oder für das Führen eines medizinischen Laboratoriums (Master oder entsprechender altrechtlicher Titel); b) Hochschule oder Fachhochschule für Psychologieberufe gemäss Art. 2ff. PsyG; c) Fachhochschule für Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik (Optometrie), Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, Physiotherapie oder Geburtshilfe (Bachelor oder entsprechender altrechtlicher Titel); d) Ausbildungsstätte für höhere Berufsbildung für Berufe und Tätigkeiten im Gebiet Medizinische Massage (eidgenössischer Fachausweis); e) höheren Fachschule für Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege oder des Rettungswesens (Diplom HF); f) vom Gesundheitsdepartement anerkannten Ausbildungsstätte für Berufe und Tätigkeiten	§ 34 ¹ Als Zertifikate der absolvierten Aus- und Weiterbildungen gemäss § 11 Abs. 1 Bst. a gilt der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung an einer: [...] a) Hochschule für universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG oder für das Führen eines medizinischen Laboratoriums (Master oder entsprechender altrechtlicher Titel); b) Hochschule oder Fachhochschule für Psychologieberufe gemäss Art. 2ff. PsyG; b^{bis}) Hochschule, Fachhochschule oder höhere Fachschule für Gesundheitsberufe gemäss Art. 2 GesBG; c) Fachhochschule für Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik (Optometrie), Ergotherapie, Ernährungsberatung, oder Logopädie, Physiotherapie oder Geburtshilfe (Bachelor oder entsprechender altrechtlicher Titel); d) Ausbildungsstätte für höhere Berufsbildung für Berufe und Tätigkeiten im Gebiet Medizinische Massage (eidgenössischer Fachausweis); e) höheren Fachschule für Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene,
--	---

im Gebiet Zahnprothetik (Diplom). [...]	Drogerie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege oder des Rettungswesens (Diplom HF); f) vom Gesundheitsdepartement anerkannten Ausbildungsstätte für Berufe und Tätigkeiten im Gebiet Zahnprothetik (Diplom). [...]
--	--

Erläuterungen zu § 34

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG.

§ 35. [...] ² Eine praktische unselbstständige Tätigkeit unter fachlicher Anleitung und Aufsicht ist bei folgenden Berufen und Tätigkeiten nachzuweisen: [...] ⁴ Fachpersonen, welche ein Zertifikat gemäss § 34 Abs. 2 oder 3 besitzen, können verpflichtet werden, eine praktische unselbstständige Tätigkeit im Sinne von Abs. 2 auszuüben, bevor ihnen die selbstständige Berufsausübung oder die Mitgliedschaft in der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs gestattet wird.	§ 35 [...] ² Eine praktische unselbstständige Tätigkeit unter fachlicher Anleitung und Aufsicht ist bei folgenden Berufen und Tätigkeiten nachzuweisen: [...] ⁴ Fachpersonen, welche ein Zertifikat gemäss § 34 Abs. 2 oder 3 besitzen, können verpflichtet werden, eine praktische unselbstständige Tätigkeit im Sinne von Abs. 2 auszuüben, bevor ihnen die selbstständige Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder die Mitgliedschaft in der medizinischen oder fachlichen Leitung eines Betriebs gestattet wird.
--	---

Erläuterungen zu § 35

Die Anpassung erfolgt aufgrund der im GesG vorgenommenen Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen.

§ 36 [...] ² Die medizinische oder fachliche Leitung besteht aus einer oder mehreren Fachpersonen, welche denselben fachlichen und persönlichen Anforderungen genügen wie bewilligungspflichtige Fachpersonen gemäss § 30 Abs. 1 GesG. ³ Die medizinische oder fachliche Leitung deckt alle innerhalb des Betriebs angebotenen bewilligungspflichtigen Fachdienstleistungen ab.	§ 36 [...] ² Die medizinische oder fachliche Leitung besteht aus einer oder mehreren Fachpersonen, welche denselben fachlichen und persönlichen Anforderungen genügen wie bewilligungspflichtige Fachpersonen die Voraussetzungen der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung gemäss § 30 Abs. 1 GesG erfüllen. ³ Die medizinische oder fachliche Leitung deckt alle innerhalb des Betriebs angebotenen bewilligungspflichtigen Fachdienstleistungen ab.
---	--

Erläuterungen zu § 36

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG, PsyG und GesG.

§ 38. [...] ² Die fachliche Verantwortung für die pharmazeutische Versorgung trägt eine Apothekerin oder ein Apotheker, die oder der die Voraussetzungen zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllt. [...]	§ 38 [...] ² Die fachliche Verantwortung für die pharmazeutische Versorgung trägt eine Apothekerin oder ein Apotheker, die oder der die Voraussetzungen zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllt. [...]
--	--

Erläuterungen zu § 38

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG und GesG.

§ 41. Bewilligungspflichtige Tätigkeit ¹ Die Bewilligungspflicht umfasst die selbstständige Durchführung von optometrischen Messungen sowie die Anpassung von Kontaktlinsen.	§ 41 Bewilligungspflichtige Tätigkeit ¹ Die <i>bewilligungspflichtige Berufsausübung und Tätigkeit im Gebiet der Optometrie richtet sich nach GesBG</i>Bewilligungspflicht umfasst die selbstständige Durchführung von optometrischen Messungen sowie die Anpassung von Kontaktlinsen.
---	--

Erläuterungen zu § 41 Bewilligungspflichtige Tätigkeit

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG.

§ 42. Meldepflicht [...] ² Wer selbstständig nicht bewilligungspflichtige Leistungen im Gebiet der Augenoptik anbieten will, meldet dies unter Beilage des Berufsausweises schriftlich der zuständigen Behörde bis zwei Monate vor der Berufs- oder Tätigkeitsaufnahme.	§ 42 Meldepflicht [...] ² Wer selbstständig <i>in eigener fachlicher Verantwortung</i> nicht bewilligungspflichtige Leistungen im Gebiet der Augenoptik anbieten will, meldet dies unter Beilage des Berufsausweises schriftlich der zuständigen Behörde bis zwei Monate vor der Berufs- oder Tätigkeitsaufnahme.
--	---

Erläuterungen zu § 42 Meldepflicht

Die Anpassung erfolgt aufgrund der im GesG vorgenommenen Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen.

§ 45. Praktische unselbstständige Tätigkeit ¹ Die praktische unselbstständige Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann auch unter der fachlichen Aufsicht und Anleitung einer Chiropraktorin oder eines Chiropraktors oder einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeu-	§ 45 Praktische unselbstständige Tätigkeit ¹ Die praktische unselbstständige Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann auch unter der fachlichen Aufsicht und Anleitung einer Chiropraktorin oder eines Chiropraktors oder einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeu-
--	---

ten erfolgen, die oder der die Bewilligungsvoraussetzung zur Berufsausübung erfüllt.	ten erfolgen, die oder der die Bewilligungsvoraussetzung zur Berufsausübung erfüllt.
--	--

Erläuterungen zu § 45 Praktische Tätigkeit

Die Anpassung erfolgt aufgrund der im GesG vorgenommenen Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen.

§ 46. Supervision ¹ Anstelle einer praktischen unselbstständigen Tätigkeit gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er die medizinische Massage selbstständig während zwei Jahren in fachlicher Begleitung einer Fachperson ausgeübt hat, welche die Bewilligungsvoraussetzungen zur Berufsausübung in der medizinischen Massage, Chiropraktik oder Physiotherapie erfüllt und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Gebiet tätig war. [...] ⁵ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält für die Zeit der Supervision eine provisorische und befristete Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung.	§ 46 Supervision ¹ Anstelle einer praktischen unselbstständigen Tätigkeit unter fachlicher Anleitung und Aufsicht gemäss § 35 Abs. 2 Bst. b kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er die medizinische Massage selbstständig in eigener fachlicher Verantwortung während zwei Jahren in fachlicher Begleitung einer Fachperson ausgeübt hat, welche die Bewilligungsvoraussetzungen zur Berufsausübung in der medizinischen Massage, Chiropraktik oder Physiotherapie erfüllt und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Gebiet tätig war. [...] ⁵ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält für die Zeit der Supervision eine provisorische und befristete Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung.
---	---

Erläuterungen zu § 46 Supervision

Die Anpassung erfolgt aufgrund der im GesG vorgenommenen Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie einer sprachlichen Anpassung an den Wortlaut von § 35 Abs. 2 Bst. b.

§ 49 Bewilligungspflichtige Berufe und Tätigkeiten ¹ Der Bewilligungspflicht unterliegen folgende Berufe und Tätigkeiten: a) Osteopathie; b) Homöopathie; c) Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur; d) Heilpraktik (Allgemeine Naturheilkunde und Phytotherapie); e) Ayurveda.	§ 49 Bewilligungspflichtige Berufe und Tätigkeiten ¹ Der Bewilligungspflicht unterliegen folgende Berufe und Tätigkeiten: a) Osteopathie; b) Homöopathie; c) Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur; d) Heilpraktik (Allgemeine Naturheilkunde und Phytotherapie); e) Ayurveda.
--	---

Erläuterungen zu § 49 Bewilligungspflichtige Berufe und Tätigkeiten

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG.

§ 55 ¹ Während sieben Jahren nach Wirksamkeit dieses Erlasses können Stellvertretungen in Drogerien während 40% der allgemein üblichen Wochenöffnungszeiten von Drogistinnen oder Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgeübt werden, wenn sie den Nachweis einer zweijährigen praktischen unselbstständigen Tätigkeit erbringen und eine von der Kantonsapothekervereinigung Schweiz anerkannte Zusatzausbildung besucht haben, welche dazu befähigt, befristet die fachtechnische Verantwortung in einer Drogerie zu übernehmen. [...]	§ 55 ¹ Während sieben Jahren nach Wirksamkeit dieses Erlasses können Stellvertretungen in Drogerien während 40% der allgemein üblichen Wochenöffnungszeiten von Drogistinnen oder Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgeübt werden, wenn sie den Nachweis einer zweijährigen praktischen unselbstständigen Tätigkeit erbringen und eine von der Kantonsapothekervereinigung Schweiz anerkannte Zusatzausbildung besucht haben, welche dazu befähigt, befristet die fachtechnische Verantwortung in einer Drogerie zu übernehmen. [...]
--	---

Erläuterungen zu § 55

Die Streichung erfolgt aufgrund der neuen Bestimmung in § 29b.